

IHR GUTES RECHT IM EINSATZBETRIEB

Wenn Sie mindestens drei Monate in einem Einsatzbetrieb arbeiten, haben Sie das Recht, den Betriebsrat mit zu wählen. Nutzen Sie es!

Sie können den Betriebsrat aufsuchen und sich beraten lassen. Sie können an Betriebsversammlungen teilnehmen. Und Sie können sich beim Betriebsrat beschweren, wenn Sie sich benachteiligt oder schikaniert fühlen. Der Betriebsrat muss dann handeln.

Gleiches Geld für gleiche Arbeit

Nach dem Gesetz steht Leiharbeitskräften das gleiche Entgelt zu wie der Stammebelegschaft im Einsatzbetrieb. Eine Ausnahme gibt es nur, wenn die Leiharbeitsfirma einem Tarifvertrag unterliegt. Inzwischen ist die Ausnahme zur Regel geworden. Fast die gesamte Leiharbeitsbranche ist tarifgebunden. Neben den DGB-Gewerkschaften haben andere Verbände Verträge abgeschlossen, jedoch zu erheblich schlechteren Bedingungen. Deswegen sollten Betriebsräte im Einsatzbetrieb darauf dringen, dass nur Firmen zum Einsatz kommen, die den DGB-Tarif anerkennen. Mancherorts lässt sich darüber hinaus durchsetzen, dass das Entgelt für die Leiharbeitskräfte auf das betriebliche Niveau aufgestockt wird.

**BETRIEBSRAT?
KÖNNEN SIE WÄHLEN – AUCH IM EINSATZBETRIEB**

DIE IG METALL – DAMIT SIE NICHT ALLEINE STEHEN

Als Leiharbeitskraft sitzen Sie oft zwischen den Stühlen. Dafür dass es dort nicht zu hart wird, kämpft die IG Metall.

Wir beraten Sie über Ihre Rechte. Wir überprüfen Ihren Arbeitsvertrag und die Entgeltabrechnung.

Wenn es hart auf hart kommt, bietet Ihnen die IG Metall Rechtsschutz.

Die IG Metall streitet für bessere Tarifverträge in der Leiharbeitsbranche und für Tarifverträge, die im Einsatzbetrieb für gleiches Entgelt und Gleichbehandlung sorgen.

Die IG Metall setzt sich ein für einen Mindestlohn von mindestens 7,50 Euro pro Stunde.

Die IG Metall kämpft für bessere Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats im Einsatzbetrieb bei der Leiharbeit und dafür, dass Sie dort Ihre Interessen selbst vertreten können – im Betriebsrat!

Wir sind für Sie da:

Hier finden Sie die Adresse Ihrer örtlichen IG Metall-Verwaltungsstelle im Internet:

**www.igmetall.de (→ Die IG Metall →
IG Metall-Adressen)**

Herausgeber: IG Metall Vorstand, FB Betriebs- und Mitbestimmungspolitik,
Ressort Betriebsräte, Vertrauensleute, Betriebsverfassung,
Text: Dorothee Beck, Druck: apm AG, Darmstadt, September 2009

5901-23343



**KOMPETENZ
FÜR GUTE ARBEIT
KANNST DU WÄHLEN**



SIE GEHÖREN DAZU!

Leiharbeitskräfte wählen den Betriebsrat



KANNST DU WÄHLEN

DIENER ZWEIER HERREN

Als Leiharbeitskraft haben Sie nicht nur einen, sondern zwei Arbeitgeber. An den einen bindet Sie ein Arbeitsvertrag. Doch Ihr Verleiher unternimmt alles, um Sie möglichst nie zu Gesicht zu bekommen. Beim anderen arbeiten Sie, können aber mit ihm nicht über Geld und Arbeitszeit reden. Beide Arbeitgeber haben einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag miteinander geschlossen.

Das hat für Sie weitreichende Konsequenzen.

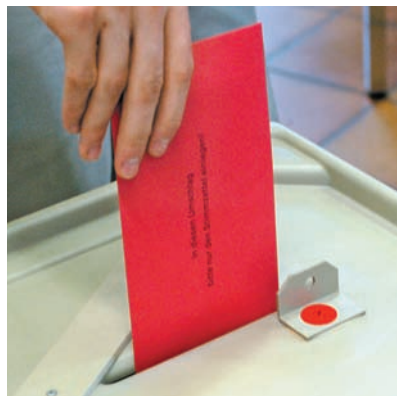


Foto: W. Bachmeier

Geld, Arbeitszeit, Urlaub und Zuschläge – alle Fragen zum Arbeits- und Tarifvertrag müssen Sie mit einem für Sie schwer greifbaren Arbeitgeber bereden.

Auch für Mutterschutz und Elternzeit ist er zuständig. Der Chef im Einsatzbetrieb kümmert sich nur um Fragen rund um Ihren Arbeitsplatz und Ihre Arbeitsleistung.

Gleiches gilt für die Rechte und Aufgaben der Betriebsräte in Ihrer Leiharbeitsfirma und in Ihrem Einsatzbetrieb. In der Praxis verursacht das oft Probleme. Umso wichtiger ist es, dass Sie mit Ihrer Stimme für eine kompetente Interessenvertretung sorgen.

BETRIEBSRAT – KÖNNEN SIE WÄHLEN!

ERSTE ADRESSE IM EINSATZBETRIEB

Im Alltag hilft Ihnen als Leiharbeitskraft der Betriebsrat im Einsatzbetrieb. Er bestimmt mit

- bei Beginn und Ende der Arbeitszeit, bei Schichtplänen und Überstunden;
- beim Arbeits- und Gesundheitsschutz;
- bei der Zuweisung von Arbeit und der Versetzung von Beschäftigten;
- in Fragen der Verhaltens- und Leistungskontrolle.

Er wacht darüber, dass Sie das gleiche Entgelt erhalten wie die Stammebelegschaft, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Er überprüft, dass Überstunden, Nacht- und Wochenendarbeit gemeldet werden, damit Ihre Leiharbeitsfirma die tariflichen Zuschläge bezahlt. Und er kann sich dafür einsetzen, dass Leiharbeitskräfte übernommen werden.

Doppelt hält besser

Auch in Ihrer Leiharbeitsfirma sollte ein Betriebsrat mitreden, etwa bei der vertraglichen Arbeitszeit, bei der Urlaubs- und der Einsatzplanung. Doch meist fehlt eine Beschäftigtenvertretung.

Die IG Metall will diese Mitbestimmungslücken schließen und unterstützt Beschäftigte, die einen Betriebsrat gründen wollen.

BETRIEBSRAT – EINE AUFGABE UND CHANCE FÜR SIE?

LEIHARBEIT SOZIAL GESTALTEN

Der Arbeitgeber muss den Betriebsrat über seine Personalplanung informieren, auch über den Einsatz von Leiharbeitskräften. Bei jeder Einstellung bestimmt der Betriebsrat mit. Per Betriebsvereinbarung kann er aushandeln, dass nur Firmen beauftragt werden, die den DGB-Tarifvertrag für die Leiharbeitsbranche einhalten. Auch den Vorrang von Leiharbeitskräften bei zu besetzenden Stellen kann er vereinbaren.



Wählen ohne zu zählen

Für den Betriebsrat ist der Umgang mit Leiharbeitskräften eine Gratwanderung. Er muss ihre Rechte wahren und gleichzeitig Dumpingkonkurrenz für die Stammebelegschaft verhindern.

Leiharbeitskräfte, die drei Monate im Einsatzbetrieb beschäftigt sind, können den Betriebsrat mitwählen. Sie zählen jedoch bei der Zahl der Mandate nicht mit. Die IG Metall setzt sich dafür ein, dass sich das ändert!